

**ARBEITSKREIS DER  
PFLEGEKASSENVERBÄNDE IM LANDE BREMEN**

Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Lande Bremen

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Referat 52 – Ältere Menschen  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen

Ihr Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Datum
31.3.2010		Angelika Osten	16.4.2010

**Entwurf für eine bremische Nachfolgeregelung zum Heimgesetz  
"Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG)"**

Sehr geehrte Damen und Herren...

die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen im Land Bremen bedanken sich für die Übersendung des Gesetzesentwurfes einschließlich Begründung und der Möglichkeit zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die Einladung zur mündlichen Anhörung am 16.4.2010 nehmen wir daher dankend an.

Wir begrüßen, dass das Land Bremen von seiner mit der Föderalismusreform erhaltenen Zuständigkeit für das Heimrecht nunmehr Gebrauch macht und mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf bewährte Regelungen des bisher geltenden Heimrechtes aufgreift, fortsetzt bzw. weiterentwickelt. Damit wird der Notwendigkeit, das Heimrecht den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen sowie den Bremischen Besonderheiten anzupassen, Rechnung getragen. Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Heimaufsicht auf die bereits vorhandenen, differenzierten und die sich noch entwickelnden Wohnformen mit Unterstützungs-, Service-, Hilfe- und Pflegebedarfen ist im Sinne der Transparenz, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes auch aus unserer Sicht eine notwendige Folge. Die Einführung und Anwendung eines gestuften Aufsichts- und Prüfumfanges unterstützen wir grundsätzlich.

Bearbeitet durch  
ARGE

**Mitglieder**

**AOK Bremen/Bremerhaven**  
Bürgermeister-Smidt-Str. 95  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 17 61 290  
Telefax (0421) 17 61 91 290

**BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Bremen**  
Bahnhofstraße 28 – 31  
28195 Bremen  
Telefon (0421) 33 77 70  
Telefax (0421) 33 77 733

**IKK gesund plus  
handelnd als IKK-Landesverband  
für das Land Bremen**  
Konrad-Adenauer-Allee 42  
28329 Bremen  
Telefon (0421) 49 98 60  
Telefax (0421) 49 98 679

**Verband der Ersatzkassen e. V.  
(vdek)**  
Landesvertretung Bremen  
Bennigsenstraße 2 - 6  
28207 Bremen  
Telefon (0421) 1 65 65 6  
Telefax (0421) 1 65 65 69  
E-Mail: LV-Bremen@vdek.com  
Internet: www.vdek.com

Nachfolgend nehmen wir zu verschiedenen Eckpunkten des Gesetzes, die insbesondere die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) tangieren, Stellung:

#### **Paragraph 6 Absatz 3**

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen und verfügen für Leistungen nach § 41 SGB XI über ~~Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI~~ die nur im Einvernehmen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger auf der Grundlage des im Land Bremen geltenden Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI abgeschlossen werden. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Grunde nach den Leistungen der stationären Pflegeeinrichtungen (§§ 42/43 SGB XI) gemäß § 7 BremWoBeG, sieht man von der nur teilweisen Unterbringung und Versorgung ab. Eine Zuordnung dieser Einrichtungen zu § 7 statt zu § 6 BremWoBeG wäre deswegen aus Sicht der Verbände der Pflegekassen sachgerechter.

#### **Paragraph 9 Absatz 8 Satz 3**

Den Verbänden der Pflegekassen und anderen Beteiligten sollte **rechtzeitig zu maßgeblichen Entwürfen** der Vereinbarung bzw. Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **Paragraph 12 Absatz 1 Ziffer 1**

Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Leistungserbringers wird im Entwurf des BremWoBeG z.B. mit Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI unterstellt. Eine Prüfung soll nach der ~~Beyrühnung zum Abschluß~~ „Vorprüfung vor Abschluß“ erfolgen. Zu bemerken ist, dass sich der Leistungserbringer mit Abschluss des Versorgungsvertrages lediglich verpflichtet, eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung sicherzustellen. Mit Herstellung des Einvernehmens des überörtlichen Sozialhilfeträgers zum Abschluss des Versorgungsvertrages wurde bisher davon ausgegangen, dass eine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Rahmen der dreimonatigen Anzeigefrist erfolgt ist. Auf Grund aktueller Ereignisse (Insolvenzen) und der sich weiter entwickelnden Angebotsvielfalt wird eine vorherige Prüfung als unerlässlich angesehen.

#### **Paragraph 12 Absatz 1 Ziffer 4**

Es wird von einer ausreichenden Zahl und Qualität von Betreuungs- und Pflegekräften ausgegangen, wenn Verträge mit den Kostenträgern bestehen und die vereinbarte Personalausstattung gegeben ist. Um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit zu erreichen, favorisieren die Verbände der Pflegekassen einen Verweis auf die Einhaltung der bundesgesetzlichen Regelung des § 84 Abs. 5 und 6 SGB XI.

### **Paragraph 12 Absatz 3**

Die nach dieser Vorschrift von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erlassende Rechtsverordnung tangiert maßgeblich die auch nach dem SGB XI von den Vertragsparteien zu regelnden Tatbestände wie z. B. Personalbemessung, -qualifikation und Fort-/Weiterbildung. Aus diesem Grunde ist den Verbänden der Pflegekassen zu entsprechenden **Entwürfen** der beabsichtigten **Rechtsverordnung rechtzeitig** die Möglichkeit zur **Stellungnahme** einzuräumen.

### **Paragraph 13**

Die Vorschrift bezieht sich u.a. auf die bundesgesetzlichen Regelungen gemäß § 82 b SGB XI – Ehrenamtliche Unterstützung. Danach sind Aufwendungen, die der Pflegeeinrichtung durch Einbindung von ehrenamtlicher Arbeit entstehen und nicht anderweitig gedeckt sind, in den Vergütungsvereinbarungen ohne gesonderten Ausweis berücksichtigungsfähig. Vorhandene Finanzierungsquellen sollen jedoch nicht abgelöst und die Pflegebedürftigen nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Die zusätzlich zu dieser Bundesregelung geplante landesgesetzliche Regelung des § 13 BremWoBeG halten die Verbände der Pflegekassen insbesondere vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus für entbehrlich. Sollte an der Regelung des § 13 festgehalten werden, so ist den Verbänden der Pflegekassen zu entsprechenden **Entwürfen** der beabsichtigten **Rechtsverordnung rechtzeitig** die Möglichkeit zur **Stellungnahme** einzuräumen.

### **Paragraph 14**

Diese Regelung kann zu Einrichtungen mit unklarem Status und daher zu Irritationen bei Verbrauchern sowie bei leistungsrechtlichen Bewertungen durch die Kranken- und Pflegekassen (z.B. wegen Vermischung ambulanter und stationärer Leistungen) führen. Daher ist es bei der Erprobung neuer Pflege- und Betreuungsformen erforderlich, vor der Befreiung der Einrichtungsträger von Anforderung des BremWoBeG ein Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen und ggf. auch Verbraucherschutzorganisationen herzustellen.

### **Paragraph 15**

Die Ausführungen zu Paragraph 14 gelten hier sinngemäß.

### **Paragraph 16**

Es muss heißen: „.....an die Landesverbände der Pflegekassen....“ .

### **Paragraph 17 Absatz 2 Ziffer 5**

Es wird angeregt, auf die Meldepflicht für Vereinbarungen nach § 92b SGB XI zu verzichten, da es sich hierbei nicht um für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung zwingend abzuschliessende Verträge handelt.

**Paragraph 17 Absatz 2 Ziffer 2 und letzter Absatz nach Ziffer 5**

Die Bezeichnung „Pflegedienstleitung“ sollte mit der Begrifflichkeit gemäß § 71 Absatz 3 SGB XI harmonisiert und durch „verantwortliche Pflegefachkraft“ ersetzt werden.

**Paragraph 26 Absatz 2**

Vorgeschlagen wird anstelle der Bezeichnung „Pflegekassen“ die im SGB XI verwendete Formulierung „Pflegekassen sowie deren Landesverbänden und den Ersatzkassen (im Folgenden Landesverbände der Pflegekassen)“ aufzunehmen, da diese für den Abschluss/die Kündigung von Versorgungsverträgen (§§ 72, 73, 74, 75 SGB XI) und der Rahmenverträge (§ 75 SGB XI) sowie für Qualitätsprüfungen (§§ 114 ff) zuständig sind.

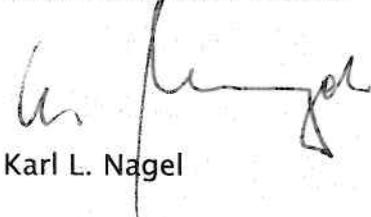
**Paragraph 30 – Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

Diese Regelung basiert auf § 20 des ~~Disziplinargesetzes~~ ~~Heimrechts~~ und betrifft die Parallelvorschrift gemäß § 117 SGB XI. Sie spiegelt den praktischen Umgang und die Form des Informationsaustausches sowie der Zusammenarbeit zwischen den im Prozess der Qualitätssicherung beteiligten Institutionen wider und wird daher begrüßt.

Der Zusatz e.V. bei der Bezeichnung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ist zu streichen. Er ist kein eingetragener Verein, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Bezeichnungen „Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände im Lande Bremen“ in Absatz 1 Ziffer 1 und „Pflegekassen“ in Absatz 2 sind gemäß § 117 Absätze 1 und 3 SGB XI durch die „Landesverbände der Pflegekassen“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl L. Nagel